

SATZUNG  
des Arbeitskreises Jugendzahnpflege  
für Frankfurt am Main  
und den  
Main-Taunus-Kreis<sup>1</sup>

§ 1  
Zweck und Zusammensetzung

(1) Zur Umsetzung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe insbesondere in Kindergärten und Schulen bilden die regionalen Kreisstellen der Landeszahnärztekammer Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen, die in der Region vertretenen Krankenkassen und die Stadt Frankfurt am Main-Der Magistrat – Stadtgesundheitsamt- und der Main-Taunus-Kreis - Der Kreisausschuss - Kreisgesundheitsamt einen Arbeitskreis. Dieser Arbeitskreis führt die Bezeichnung "Arbeitskreis Jugendzahnpflege für Frankfurt am Main und den Main-Taunus-Kreis".

(2) Der Arbeitskreis ist ein nichtrechtsfähiger Verein mit Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Arbeitskreises wirken uneigennützig zusammen und verzichten auf die Herausstellung der eigenen Organisation.

§ 2  
Aufgaben

(1) Der Arbeitskreis fördert die Zahn- und Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen insbesondere in Kindergärten und Schulen durch Maßnahmen der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe gemäß dem gesetzlichen Auftrag.

(2) Maßnahmen für andere Zielgruppen können nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt werden.

(3) Die Maßnahmen orientieren sich an den DAJ Grundsätzen für die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen im Rahmen der Gruppenprophylaxe sowie an entsprechenden Richtlinien der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Hessen.

§ 3  
Mitgliedschaft

---

<sup>1</sup> Bei der Aufführung der Personen ist stets die weibliche und männliche Bezeichnung gemeint.

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Institutionen gehören dem Arbeitskreis als ordentliche Mitglieder an. In dem Arbeitskreis können auch fördernde (außerordentliche) Mitglieder mitwirken.

(2) Fördernde (außerordentliche) Mitglieder im Sinne des Abs. 1 erwerben ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung der Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss wegen eines Verhaltens, das den Zielen des Arbeitskreises nicht entspricht, oder aus sonstigen wichtigen Gründen,
- c) Auflösung eines korporativen Mitgliedes.

Der Austritt muss spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Arbeitskreis erklärt werden. Auf die Einhaltung dieser Frist kann in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet werden. Der Ausschluss wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er wird sofort wirksam.

(4) Mitglieder, die aus dem Arbeitskreis ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von eingebrachten Mitteln. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechtsansprüche an den Arbeitskreis.

#### § 4 Organe

Organe des Arbeitskreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der regionalen Kreisstellen der zahnärztlichen Körperschaften, je einem Vertreter der beiden Gesundheitsämter, sowie vier Vertretern der in der Region vertretenen Krankenkassen. Die Vertreter der fördernden (außerordentlichen) Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt zweimal im Jahr zusammen. Darüber hinaus beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, wenn dies im Interesse des Arbeitskreises erforderlich ist oder wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.

(3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise dem Vorsitzenden des Vorstandes übertragen. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

(4) Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen und in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn diese sie als zusätzliche Tagesordnungspunkte zulässt. Ihre Zulassung erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der ordentlichen Einladung (siehe Abs.3).

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstandes einen Versammlungsleiter.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfer,
- e) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
- f) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- g) Beratung und Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- h) Verabschiedung der Beitragsordnung,
- i) Entscheidung über die Aufnahme fördernder Mitglieder,
- j) Entscheidung über die Verkürzung der Kündigungsfrist (§ 3 Abs. 3),
- k) Ausschluss von Mitgliedern,
- l) Auflösung des Arbeitskreises.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann es sich von einem Vertreter der gleichen Institution oder einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter hat in der Sitzung die Rechte und Pflichten des an der Teilnahme verhinderten ordentlichen Mitgliedes. Die Stimmenübertragung muss schriftlich erfolgen (Vollmacht).

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sollte dies in einer Sitzung nicht der Fall sein, so hat der Vorsitzende innerhalb einer Frist von längstens drei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(9) Beschlüsse über den Haushaltsplan, über Änderungen der Satzung sowie über die Höhe und Zahlung der Beiträge erfordern die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen, soweit sie nicht beauftragte Vertreter der Mitgliederorganisationen sind, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(11) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse in ihrem Wortlaut wiedergibt. Sie wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Versammlungsleiter vom Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern, auch den außerordentlichen, zugestellt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von sechs Wochen ab Versanddatum widersprochen wird. Auch die außerordentlichen Mitglieder haben ein Widerspruchsrecht.

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Vertretern der regionalen Kreisstellen der zahnärztlichen Körperschaften, den Krankenkassen sowie den Vertretern der Gesundheitsämter (Jugendzahnarzt/Jugendzahnärztin).

Im Vorstand sind mit jeweils 1 Stimme vertreten: die Landes Zahnärztekammer, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen, das Stadtgesundheitsamt Frankfurt am Main und das Gesundheitsamt des Main-Taunus-Kreises. Die Krankenkassen sind mit 4 Stimmen vertreten.

(2) Stimmenbündelung ist möglich und soll angewandt werden. Danach werden die Landes Zahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen zusammen von 1 Vertreter im Vorstand repräsentiert, der über 2 Stimmen verfügt. Die beiden Gesundheitsämter entsenden je 1 Vertreter mit je 1 Stimme in den Vorstand, die Krankenkassen entsenden 2 Vertreter, die jeweils über 2 Stimmen verfügen.

(3) Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann es sich von einem Vertreter der gleichen Institution oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter hat in der Sitzung die Rechte und Pflichten des an der Teilnahme verhinderten Vorstandsmitgliedes. Die Stimmenübertragung muss schriftlich erfolgen (Vollmacht).

(4) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der sie entsendenden Organisationen nach Absatz 1 durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie endet für ein Vorstandsmitglied vorzeitig bei Beendigung seiner Tätigkeit für die entsendende Organisation, bei Abberufung durch die entsendende Organisation, bei einer Beendigung der Mitgliedschaft (nach § 3 Abs.3) der entsendenden Organisation oder bei persönlichem Rücktritt.

(5) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden aus den Vertretern der Zahnärzte oder der Gesundheitsämter und den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Vertreter der Krankenkassen.

Scheidet der Vorsitzende aus, soll binnen drei Monaten eine Neuwahl stattfinden. Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, hat die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Darüber hinaus beruft der Vorsitzende den Vorstand ein, wenn dies im Interesse des Arbeitskreises erforderlich ist oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Der Vorstand kann im Einvernehmen in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.

(7) Der Vorsitzende bereitet die Vorstandssitzung vor und stellt im Benehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Tagesordnung auf. Zur Vorstandssitzung hat der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

(8) Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen und in der Vorstandssitzung behandelt werden sollen, werden in der Vorstandssitzung nur dann behandelt, wenn der Vorstand sie als zusätzliche Tagesordnungspunkte zulässt. Ihre Zulassung erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

(9) Der Vorstand kann weitere Sachverständige zu seiner Beratung hinzuziehen.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder über ein Stimmrecht von mindestens 5 Stimmen verfügen. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse, die die Umsetzung der Gruppenprophylaxe durch den öffentlichen Gesundheitsdienst betreffen, können nicht gegen die Stimme der Vertreter der betroffenen Gesundheitsämter gefasst werden. Ebenso dürfen Beschlüsse, die die Umsetzung der Gruppenprophylaxe durch Patenschaftszahnärzte betreffen, nicht gegen die Stimme der Vertreter der zahnärztlichen Körperschaften gefasst werden.

Über die Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse in ihrem Wortlaut wiedergibt. Sie wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Versammlungsleiter vom Protokollführer unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern zugestellt. Sie gilt als genehmigt, wenn dieser von den Vorstandsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, nicht innerhalb von vier Wochen ab Versanddatum widersprochen wird.

(11) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters,
- b) Beschlussfassung über Planung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) Erstellung der Jahresrechnung,
- e) Durchführung der Mitgliederversammlung,
- f) Vorschläge zur Aufnahme fördernder Mitglieder.

(12) Die Tätigkeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Organe sowie des Geschäftsführers im Bedarfsfall beschließen.

Entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung über gemeinnützige Zwecke darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Arbeitskreises Jugendzahnpflege fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 7 Geschäftsführung

Die Aufgabe der Geschäftsführung des Arbeitskreises Jugendzahnpflege für Frankfurt am Main und den Main-Taunus-Kreis wird durch die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch das Stadtgesundheitsamt (Jugendzahnarzt), wahrgenommen.

Der Arbeitskreis Jugendzahnpflege betreibt eine Geschäftsstelle, die hauptamtlich besetzt ist.

Näheres hierzu regelt die zwischen der Stadt Frankfurt am Main und den Mitgliedskassen getroffene Verwaltungsvereinbarung.

## § 8 Haushalt und Finanzierung

(1) Der Arbeitskreis stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf. Die Mittel werden durch die Krankenkassen, sowie Beiträge der fördernden Mitglieder und durch Spenden aufgebracht. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes bleiben unberührt.

(3) Näheres über die Beteiligung der fördernden Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 9 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren ist.

## § 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Arbeitskreises kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Arbeitskreises geht das Vermögen anteilmäßig an die beteiligten Krankenkassen zurück.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.11.2003 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.11.1990

Geändert in der Mitgliederversammlung am 12.04.2002

Die Mitglieder erhalten je eine Ausfertigung der Satzung.